

Satzungen des Gemeindeverbands Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal", nachstehend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.

²Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Obermumpf.

§ 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau und den Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage in der Gemeinde Obermumpf zur Gewährleistung der obligatorischen Schiesspflicht.

²Die Schiessanlage umfasst die Parzellen Nr. 1073 und 1093. Die Schiessanlage, welche im Eigentum des Verbandes steht, umfasst einen 300m-Schiessstand mit einem Schützenhaus, einer Schützenstube, einer Scheibenanlage und deren Nebeneinrichtungen sowie eines Parkplatzes mit Zufahrt.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Mumpf, und Obermumpf an.

²Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Investitionsbeiträgen.

³Das Recht, in der zu erstellenden Anlage Schiessanlässe zu veranstalten, haben die folgenden zwei Vereine:

- Feldschützengesellschaft Mumpf
- Schiessverein Obermumpf

⁴Der Beitritt weiterer Gemeinden in den Verband ist nur möglich, wenn dadurch die Immissionen nicht erhöht werden. Die Einkaufssumme wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gemeinsam festgelegt. Der Gemeinde Obermumpf ist eine Standortentschädigung zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat Obermumpf festgelegt wird.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Kontrollstelle
- c) die Betriebskommission

§ 5 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

²Jeder Gemeinderat der angeschlossenen Verbandsgemeinden delegiert einen Vertreter / eine Vertreterin des Gemeinderates (in der Regel den Ressortchef / die Ressortchefin). Der zweite Vertreter / die zweite Vertreterin wird von den Schiessvereinen vorgeschlagen und vom Gemeinderat bestätigt, wobei die Standortgemeinde zwei Vertreter / Vertreterinnen stellt.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin mit Traktandenliste einberufen sowie auf begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, der Kontrollstelle oder eines der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erhalten eine Kopie der Einladung und der Traktandenliste.

⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jede Verbandsgemeinde durch einen Delegierten / eine Delegierte des Gemeinderates oder dessen Stellvertreter/in vertreten ist.

⁶Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht nach Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des Budgets
- b) die Genehmigung der Betriebsrechnung
- c) die Genehmigung des Benützungsgreglements
- d) die Aufsicht über die Betriebskommission und die Regelung von deren Aufgaben und Befugnissen, soweit sie nicht durch diese Satzungen bestimmt sind
- e) die Einsetzung von Kommissionen (z.B. Baukommission)
- f) die Vergabe der Bauaufträge für die Erstellung und den Unterhalt der Schiessanlage
- g) die Bauabrechnung
- h) die vertragliche Änderung von Überschliessungsrechten und deren Eintrag im Grundbuch
- i) die Weiterverwendung und Entsorgung nicht mehr benötigter gemeinsamer Anlagen und Anlagenteile sowie die Beseitigung von Umweltschäden bis zur Abnahme durch die verantwortlichen Behörden
- j) Er überwacht den Vollzug der geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung und der Lärmschutzverordnung und sorgt für deren Einhaltung.

§ 6 Betriebskommission

¹Die Betriebskommission wird vom Vorstand gewählt. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, normalerweise aus den Präsidenten/Präsidentinnen der Schiessvereine oder von ihnen bestimmten Stellvertretern/Stellvertreterinnen und einem/einer weiteren Abgeordneten jedes Schiessvereins der Verbandsgemeinden.

²Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

³Sie ist für die Sicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Schiessbetriebs verantwortlich.

⁴Die Betriebskommission verwaltet die Schiessanlage, regelt den Schiessbetrieb, stellt ein Benützungsreglement auf, erstellt jährlich ein Budget, eine Betriebsrechnung, ein Schiessprogramm und erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit jährlich Bericht.

§ 7 Kontrollstelle

¹Der Vorstand setzt zu Beginn der Amtsperiode die Finanzkommission einer Verbandsgemeinde als Kontrollstelle ein.

²Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.

§ 8 Amtsdauer

Alle Organe des Verbandes werden auf die Amtsdauer der Gemeinderäte bestellt. Nach Ablauf der Amtsperiode amten die bisherigen Organe weiter, bis sie ersetzt sind. Neuwahlen sind bis zum 31. März vorzunehmen.

§ 9 Baurecht

Die für die Anlage benötigten Parzellen Nr. 1073 und Nr. 1093 stellt die Gemeinde Obermumpf im Baurecht zur Verfügung.

§ 10 Baukredit, Bauabrechnung

Baukredit und Bauabrechnung unterliegen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

§ 11 Finanzierung

Sämtliche Kosten für die Projektierung und den Bau der Gemeinschafts-Schiessanlage, inklusive Differenzbetrag der Überschliessungsrechte und daraus resultierende Aufwendungen, werden wie folgt getragen:

¹Projektierung und Bau, ohne Schützenstube

- a) durch die Verbandsgemeinden, verteilt nach Einwohnerzahl der Jahre 1997 - 2001 (Durchschnitt; Stichtag 31.12.). Die beiden berechtigten Schiessvereine beteiligen sich an den Baukosten gemäss Anhang 1.
- b) Für die durch den Schiessbetrieb verursachte Umweltbelastung (wie z.B. Schiesslärm, Mehrverkehr etc.) wird der Gemeinde Obermumpf von der Gemeinde Mumpf ein Beitrag von Fr. 44'000.- ausgerichtet. In diesem Betrag eingerechnet ist die kapitalisierte Abgeltung der Baurechtszinsen für die im Eigentum der Gemeinde Obermumpf stehenden Parzellen 1073 und 1093.
- c) Der Rückbau und die Sanierung der Anlage ist Sache des Verbandes und wird im Anhang 2 geregelt.

²Betriebskosten und Unterhalt

Die Betriebskosten werden vom Schiessbetrieb der Vereine finanziert. Die Verbandsgemeinden Obermumpf und Mumpf leisten einen Betriebskostenbeitrag von Fr. 1.- pro Einwohner und Jahr (Stichtag 31.12.).

³Erneuerungsfonds

- a) Für Erneuerungsinvestitionen und für unvorhergesehene Ausgaben wird ein Erneuerungsfonds geschaffen. Rechnungsüberschüsse der Verbandsrechnung sind dem Erneuerungsfonds zuzuweisen.
- b) Der Vorstand ist zuständig, Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel im Erneuerungsfonds zur Verfügung stehen. Für ausserordentliche Aufwendungen, welche den Erneuerungsfonds übersteigen, sind den Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite zu beantragen.
- c) Die Verpflichtungskredite sind im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen unter den Verbandsgemeinden aufzuteilen. Als Stichtag gilt der 31.12. der letzten fünf Jahre, gemäss kantonaler Statistik.

§ 12 Haftung

¹Für alle Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Beteiligung gemäss Anhang 1.

²Austretende Gemeinden werden aus der Haftung für Rückbau und Umweltschäden gemäss § 18 nicht entlassen.

§ 13 Rechnungsführung

Rechnungsführende Gemeinde ist Obermumpf. Die Entschädigung wird nach Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz errechnet sich aus dem Bruttolohn des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin, inkl. Lohnnebenkosten und 20 % Gemeinkosten.

§ 14 Rechte der Stimmberechtigten

¹Zwanzig Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft einreichen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte. Sie haben das Recht, ihr Anliegen vor dem Vorstand zu vertreten.

²Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über Geschäfte zu erteilen, für die der Verband zuständig ist.

§ 15 Betriebs- und Benützungsreglement

Das Betriebs- und Benützungsreglement untersteht der Genehmigung durch den Gemeinderat Obermumpf.

§ 16 Satzungsänderungen

¹Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

²Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

³Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrats.

§ 17 Auflösung

¹Der Verband kann sich gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auflösen. Die Auflösung kann jedoch erst nach Rückbau der Anlagen und Sanierung aller durch den Schiessbetrieb verursachten Umweltschäden erfolgen, sofern die Anlagen nicht durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Die entsprechenden Regelungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat. Die Zustimmung der Einwohnergemeinde Obermumpf zur Übernahme und Nutzung durch eine Nachfolgeorganisation bleibt vorbehalten.

²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestellen für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde zwei Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

³Das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird nach Massgabe der Einwohnerzahl (gemäss § 12 Abs. 3 lit. c) an die Verbandsgemeinden verteilt. Die Immobilien fallen abgeltungslos der Einwohnergemeinde Obermumpf zu.

§ 18 Ergänzendes Recht

Soweit diese Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit dem Datum der Genehmigung durch das Departement des Innern, in Kraft.

Anhänge zu den Satzungen

Anhang 1

Die beiden Schiessvereine FSG Mumpf und SV Obermumpf leisten einen einmaligen Beitrag von je Fr. 20000.- an die Neubaukosten der GSA Mittleres Fischingertal.

Anhang 2

Kostenverteiler nach % gemäss § 11 lit a):

<u>Gemeinde</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>Durchschnitt</u>
Mumpf	944	955	971	1084	1128	1016
Obermumpf	1022	1022	1033	1005	1014	1019

Total Einwohner ϕ 10'178.0

Total Durchschnitt 2'035.6

100 : 2035.6 = Faktor 0.049125565

Mumpf 1016 Einwohner x Faktor = 49.9 %

Obermumpf 1019 Einwohner x Faktor = 50.1 %

Total 100.0 %

Baukosten Total Fr. 490'000.--

	Mumpf Fr. (49,9 %).	Obermumpf Fr. (50,1 %)	Total Fr. (100 %)
Baukosten	244'510.--	245'490.--	490'000.--
Standortentschädigung	44'000.--	./ 44'000.--	---
Total	288'510.--	201'490.--	490'000.--
Beitrag Vereine	20'000.--	20'000.--	40'000.--
Total	268'510.--	181'490.--	450'000.--

Anhang 3

Eine Schätzung für die Sanierung des Kugelfangs der Schiessanlage Obermumpf ist zum jetzigen Zeitpunkt (Jahr 2003) vorzunehmen. Die Kosten der Schätzung werden vom Verband übernommen und sind in der Bauabrechnung auszuweisen. Für diesen Betrag ist bei einem späteren Rückbau und Sanierung zu 80 % die Gemeinde Obermumpf kostenpflichtig. Für die restlichen Kosten ist der Verband kostenpflichtig, nach Kostenverteiler gemäss § 11 Abs. 3 lit. c.

Anhang 4 - Baukommission

¹Die Baukommission wird vom Vorstand gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei aus jeder Verbandsgemeinde, wobei die Standortgemeinde ein Mitglied mehr stellt.

²Die Baukommission konstituiert sich selber.

³Die Baukommission arbeitet ein baureifes Projekt aus.

⁴Die Baukommission stellt dem Vorstand Antrag über Baukredite und Bauaufträge und übt die Bauaufsicht aus.

⁵Nach Genehmigung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden gilt die Baukommission als aufgelöst.

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung Mumpf genehmigt am 13. Dezember 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber

sig. Bruno Hurt

sig. Reto Hofer

Von der Gemeindeversammlung Obermumpf genehmigt am 13. Juni 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Peter Deubelbeiss

sig. Selma Tschopp

Genehmigt durch das Departement des Innern, mit Ermächtigung des Regierungsrats, gemäss §75 Gemeindegesetz:

Aarau, 27. Oktober 2003

DEPARTEMENT DES INNERN